

BVGer A-856/2020 vom 19. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-856_2020

FR: TAF A-856/2020 du 19 février 2020

IT: TAF A-856/2020 del 19 febbraio 2020

Regeste

Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

Für das Verfahren A-1359/2018 werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der in jenem Verfahren einbezahlte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 10'000.-- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 2

Die Vorinstanz wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin für das Verfahren A-1359/2018 eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 10'000.-- zu bezahlen.

E. 3

Für das vorliegende Verfahren werden weder Kosten auferlegt noch Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Gerichtsurkunde) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Riedo Susanne Raas Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.